

REGIEVERTRAG (Vorlage)

zwischen

..... vertreten durch

(nachfolgend „Theaterverein“ genannt)

und

XY.....

(nachfolgend „Regisseur/in“ genannt)

Vorbemerkungen

1. Der Theaterverein besteht seit überund führt jährlich Aufführungen auf. Er beabsichtigt, XY für das diesjährige Stück „.....“ als Regisseur/in zu engagieren. Als Projektverantwortliche(r) und alleinige Ansprechpartnerin/alleiniger Ansprechpartner seitens des Theatervereins wirkt
2. Der/Die Regisseur/in gilt als erfahrener Fachmann/erfahrene Fachfrau in seiner/ihrer Branche.
3. Die Aufführungen finden in den Monaten - statt.

Aufgaben/Leistungsumfang

4. Der Theaterverein erteilt dem/der Regisseur/in den Auftrag, die Leistungen gemäss nachfolgendem Leistungsbeschrieb in Ziffer 7 zu erbringen.
5. Diese(r) verpflichtet sich, während der Vertragszeit von bis die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, um die ihr/ihm übertragenen Aufgaben mit der gebührenden Sorgfalt zeitgerecht erfüllen zu können.

6. Die Interessen und Bedürfnisse des Theatervereins sowie der Theaterspieler und Theater-
spielerinnen sind in all den zutreffenden Massnahmen soweit wie möglich zu berücksichtigen.
7. Dem/Der Regisseur/in sind im Einzelnen folgende Aufgaben übertragen:
 - Mithilfe bei der Auswahl des Theaterstücks
 - Verteilung der Rollen
 - Realisierung des Bühnenbildes, Requisiten, Kostüme, Lichtgestaltung, Musik usw. in
Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften
 - Erstellung der Proben- und Aufführungspläne
 - Mithilfe bei der künstlerischen Gestaltung von Drucksachen, Billetten, Werbemitteln usw.
 -
 -
 - usw.

Kompetenzen

8. Der/Die Regisseur/in trägt die alleinige Kompetenz und Verantwortung für die Inszenierung.
9. Medienkontakte sind in Absprache mit dem/der Projektverantwortlichen seitens des
Theatervereins zu pflegen.
10. Der/Die Regisseur/in hat keine Ausgabenkompetenzen zulasten des Theatervereins, welche
über seine Pauschalentschädigung hinausgehen.

Honorar / Auslagen

11. Als Honorar sowie zur Deckung der Spesen und Aufwendungen wird pauschal ein Betrag von
Fr. (in Worten: Franken 00/00) verein-
bart. In dieser Pauschalentschädigung sind alle Leistungen – insbesondere auch allfällige
Sozialversicherungsleistungen und Mehrwertsteuern – inbegriffen.
12. Die Zahlungsmodalitäten sehen wie folgt aus:
 - 1/3 der Entschädigung bei Vertragsunterzeichnung
 - 1/3 der Entschädigung am und
 - die Restzahlung zehn Tage nach der Premiere am
13. Kann der/die Regisseur/in infolge unverschuldeter Arbeitsverhinderung seine/ihre Aufgaben
nicht mehr oder nur noch teilweise wahrnehmen, so reduziert sich der Entschädigungsanteil
auf die im Verhältnis zur ganzen Entschädigung bereits erbrachten Leistungen.

Vorzeitige Vertragsauflösung

14. Erfolgt eine Beendigung des Vertrages zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatz des dem andern verursachten Schadens verpflichtet.
15. Diesfalls und im Falle unverschuldeter Arbeitsfähigkeit verpflichtet sicher der/die Regisseur/in, den Theaterverein zur Rettung der geplanten Aufführung mit allen möglichen Mitteln zu unterstützen.

Schlussbestimmungen

16. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschliesslich nach diesem Vertrag und dessen Anhängen. Sie ersetzen die vor Vertragsabschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien gelten nicht.
17. Der/die Regisseur/in ist verpflichtet, seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen selbst auszuführen. Sollte nach schriftlicher Vereinbarung eine Stellvertretung erlaubt sein, bleibt der/die Regisseur/in gegenüber dem Theaterverein bei der Auswahl des/der Dritten und dessen erbrachten Leistungen verantwortlich.
18. Wird eine in diesem Vertrag aufgeführten Vertragskomponenten – egal aus welchem Rechtsgrund – gegenstandslos, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht gerührt.
19. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder einer Lücke soll in erster Linie von den Vertragsparteien eine Regelung getroffen werden, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
20. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
21. Die vorliegenden Vereinbarungen beeinträchtigen die Freiheiten der Vertragsparteien, gleiche oder ähnliche Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen und Dienstleistungen Dritten anzubieten oder von Dritten in Anspruch zunehmen, grundsätzlich nicht, soweit die Erfüllung dieses Vertrages nicht gefährdet ist.
22. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

23. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht; er tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

24. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich dieses Vertragsverhältnisses ist am Sitz des Theatervereins.

Die Vertragsparteien:

....., den

Der Regisseur / die Regisseurin:

Der Theaterverein

.....

.....

d. Juni yyyy